Satzung des Turn- und Sportvereins 1909 e.V. Klein-Umstadt

§ 1

Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Turn- und Sportverein 1909 e.V. Klein-Umstadt hat den Sitz in Groß-Umstadt Stadtteil Klein-Umstadt und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat sich zur Aufgabe gemacht, seinen Mitgliedern eine sportliche Betätigung auf breitester Basis zu schaffen, sportliche Übungen und Leistungen zu fördern. Er will damit gemeinnützige Arbeit leisten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen oder Auslagenersatzes nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Zum Aufwendungsersatz gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, ect. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Über Zahlung und Höhe des Aufwendungsersatzes entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auch Aufwandspauschalen festlegen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten muss für Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Zurzeit wird Turnen, Leichtathletik, Fußball und Tischtennis betrieben. Die Neubildung einer Gruppe oder Abteilung zum Zwecke der Neueinführung einer Sportart muss vom Vorstand genehmigt werden. Neben der sportlichen Betätigung fördert der Verein die Kulturarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die bereit ist, dem Zweck des Vereins zu dienen und die Satzung des Vereins anerkennt.

Die Aufnahme erfolgt durch eine unterschriebene Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Beitrittserklärung von Personen, die nicht volljährig sind, ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, die sich gleichzeitig zur Übernahme der finanziellen Verpflichtungen des Jugendlichen gegenüber dem Verein verpflichten.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 4 Vereinsbeiträge

Alle Mitglieder sind zur Zahlung des regelmäßigen Vereinsbeitrages verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich freigestellt worden sind. Diese Freistellung muss durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen und wird schriftlich dem Mitglied zur Kenntnis gebracht.

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Hierfür maßgebend sind die jeweilige finanzielle Lage und die Bedürfnisse des Vereins.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle und nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt und verpflichtet, entsprechend ihren Beschlüssen einen Sonderbeitrag für besondere Leistungen zu erheben. Für die Einziehung dieses Beitrages ist die Abteilung zuständig, welche am Ende des Geschäftsjahres oder aber auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit, über die Verwendung des Sonderbeitrages Rechenschaft abzulegen hat.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) zur Zahlung der Beiträge
 - b) zur Einhaltung der Satzung
 - c) zur Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane
 - d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten und zur Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen. Voraussetzung dazu ist die ordnungsgemäße Anmeldung bei den betreffenden Abteilungen, die Ein- und Unterordnung in den Übungs- und Spielbetrieb sowie die Zahlung von Sonderbeiträgen (außerordentliche Beiträge) für kostenintensive Leistungen des Vereins.
- 3. Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind haben, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

§ 5 a

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

- Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Geschäftspartner und Spender (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Die Inhalte der Daten ergeben sich aus dem jeweils benutzten Aufnahmeantrag, beziehungsweise aus den von unseren Ansprechpartnern bei Geschäftsbeziehungen und Spender übermittelten Daten.
- 2. Die in 1. genannten Daten der Mitglieder sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- 3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind die vom Vorstand beauftragten Bearbeiter.
- 4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragrafen erwähnt.
- 5. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
- 6. Als Mitglied seiner sportartbezogenen Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
- 7. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Fußballspiele) veröffentlicht der Verein Fotos sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich auch an Print- und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht / übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vorund Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie der Name des Vereins und die Altersklasse.

- 8. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- 9. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 10. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1a) DSGVO).
- 11. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- 12. Mitglieder und sonstige Betroffene haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DGSVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den verantwortlichen Bearbeitern geltend gemacht werden.
- 13. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an den Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- 14. Den Mitgliedern und sonstigen Betroffenen steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungsvorstände verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand oder Abteilungsvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Rüge
- b) Verweis
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung zu b) und c) ist mit Einschreiben zuzustellen.

Die unter a) und b) aufgeführten Maßnahmen können auch von den Abteilungsvorständen verhängt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist vor der Veröffentlichung zu unterrichten und hat bei Formfehlern das Recht auf Aussetzung der Maßnahme:

Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen die Maßregelung beim Vorstand Einspruch zu erheben.

§ 7 Ausscheiden der Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

zu a

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand und wird zum 30.06. oder 31.12. wirksam. Die Erklärung muss spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Kündigungstermin dem Vorstand vorliegen.

zu b)

Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft sofort.

zu c

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Auch die Nichtentrichtung des Vereinsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung kann ein Grund zum Ausschluss sein.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss wird dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt. Bei Einspruch gegen den Beschluss wird dem Betroffenen die nächste Mitgliederversammlung den endgültigen Bescheid bringen.

§ 8 Organe des Vereins

- Beschlussfähige Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2. Beschlussfähige Organe der Abteilungen sind in Abteilungsangelegenheiten:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) der Abteilungsvorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Kalendervierteljahr statt.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im örtlichen Amtsverkündigungsblatt zu erfolgen. Darüber hinaus soll die Einladung auch an den üblichen Anschlagtafeln des Vereins ausgehängt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge für die Tagesordnung sind spätestens bis zum 31. Januar vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Jede Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter, geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen immer beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen werden bei der Ermittlung der Mehrheit im Sinne von § 32 Abs. 1, Satz 3 BGB Enthaltungen wie Neinstimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Anträge aus der Mitgliederversammlung sind nur als Verfahrensanträge zulässig, welche mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins muss der Vorstand unter Angabe der von den Antragstellern vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufungsfrist und der Weg der Bekanntmachung ist wie in § 9 erwähnt einzuhalten.

§ 11

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

Zwei Stellvertreter

Kassenwart

Schriftführer

2. Hiervon bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB:

1. Vorsitzender

Beide Stellvertreter

Kassenwart

Von den in 2. genannte Personen sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Jeder soll sich an die Konsultationen des engeren Vorstandes gebunden fühlen.

3. Der engere Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

Beide Stellvertreter

Kassenwart

Schriftführer

Abteilungsleiter

bis zu 8 Beisitzer

Jugendvertretung

4. Alle weiteren Funktionsträger sind dem <u>erweiterten Vorstand</u> zuzuordnen und bilden zusammen mit dem engeren Vorstand den Gesamtvorstand.

Die Mitglieder des engeren Vorstandes, außer den Abteilungsleitern, und der Jugendvertretung werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

Die Jugendvertretung wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Bestätigung erfolgt durch den Vorstand.

Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch im Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig aus der Reihe seiner Mitglieder ergänzen.

Scheidet der 1. Vorsitzende aus, muss innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl stattfinden.

§ 12 Ehrungen

Es gilt die Ehrenordnung des Vereins. Darüber hinaus können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens

Die finanziellen Mittel, welche dem Verein aus Beiträgen zufließen, sind ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zielsetzungen zu verwenden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder anderer Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Jugendabteilung

Jugendmitglieder sind alle nicht volljährigen Mitglieder. Das Innenverhältnis der Jugendabteilung wird durch Richtlinien geregelt, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Verursacht ein Mitglied mutwillig, vorsätzlich oder grobfahrlässig Schäden am Vereinseigentum, so haftet es dafür.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck acht Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Groß-Umstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Dieser Satzungsänderung stimmte die Mitgliederversammlung am 22. März 2019 nach Bekanntgabe und Erläuterung der Änderungen gegenüber der seitherigen Satzung vom 27. März 2017 zu.

Groß-Umstadt, den 22. März 2019

1. Vorsitzender

stellvertretender. Vorsitzender

stellvertretender. Vorsitzender